

**Gesellschaftsvertrag der Hafen und Tourismus GmbH Weener
(gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 18.12.1997, zuletzt geändert
durch Beschluss vom 20.11.2014)**

**§ 1
Rechtsform und Firma**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Weener (Ems).
- (2) Die Gesellschaft führt ab 01.07.1997 die Firma: Hafen und Tourismus GmbH Weener.

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft ist Weener.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Hafens der Stadt Weener (Ems). Die Gesellschaft kann dem Fremdenverkehr und der allgemeinen Erholung der Bevölkerung dienende Aufgaben übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (3) Außerdem kann die Gesellschaft die Nutzung erneuerbarer Energien durch den Bau und den Betrieb entsprechender Anlagen durchführen.

**§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital wird festgesetzt auf 511.291,88 € (in Worten: Fünfhundertelftausend-zweihunderteinundneunzig 88/100 EURO).

Das Stammkapital wird von der Stadt Weener (Ems), derart geleistet, dass die Stadt ihren Eigenbetrieb „Stadtwerke Weener“ in die Gesellschaft einbringt.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen können auch zur ehrenamtlichen Ausübung bestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte, insbesondere solche, die in § 10 Abs. 2 aufgeführt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so ist jeder Geschäftsführer oder jede Geschäftsführerin jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Für die Bestellung, die Abberufung, den Abschluss und die Änderung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin wie auch mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Abschluss, die Änderung und Aufhebung des Dienstvertrages bedürfen der Schriftform. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder mehrere Bestellte nehmen an den Aufsichtsratssitzungen und den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden von dem Verwaltungsausschuss der alleinigen Gesellschafterin, der Stadt Weener (Ems), wahrgenommen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Das Verfahren für die Einberufung und die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses, der die Aufgaben des Aufsichtsrates der Gesellschaft wahrnimmt, richtet sich nach der Geschäftsordnung der Stadt Weener (Ems).

§ 10
Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat bereitet zusammen mit der Geschäftsführung die einzuberufende Gesellschafterversammlung vor und fasst insbesondere Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten.
1. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zu dem von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin aufzustellenden Wirtschaftsplan.
 2. Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
 3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern eine Wertgrenze von 2.556,46 € überschritten wird.
 6. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, sofern eine Wertgrenze von 255,65 € überschritten wird.
 7. Führung eines Rechtsstreites.
 8. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von 255,65 € überschritten wird.
 9. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigung.
 10. Bestellung eines Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin.
 11. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten und Arbeitern.
 11. Auftragsvergaben über 10.225,84 €.

- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über
1. Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses
 2. den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Gesellschafterversammlung - Einberufung und Vorsitz -

- (1) Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin der Stadt Weener (Ems) wahrgenommen.
- Im Falle der Verhinderung wird der/die Bürgermeister/in durch die/den allgemeinen Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin in Absprache mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 12

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
 2. Auflösung der Gesellschaft
 3. Feststellung des Jahresabschlusses
 4. Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Ausgleich des Bilanzverlustes
 5. Entlastung des Aufsichtsrates
 6. Entlastung des Geschäftsführers oder Geschäftsführerin
 7. Zahlung einer Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder

8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
9. Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung.

§ 12 a Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der Frist des § 264 HGB nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer oder der Abschlussprüferin vorzulegen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Weener (Ems).

§ 13 Wirtschaftsplan

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin den Aufsichtsrat sowie einmal jährlich den Rat der Stadt Weener (Ems).

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in den vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

§ 15 Gültigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmungen gewollten Erfolg gleichkommen.

§ 16 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Sofern dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.